



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Frank Diesener
Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 3. Dezember 2021

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+- Programm „Schulerfolg sichern“

Ihr Schreiben vom 18. November 2021

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Diesener,

vielen Dank für den übersandten Entwurf der Förderrichtlinie „Schulerfolg sichern“ und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit den in Aussicht gestellten ESF-Fördermitteln für den Zeitraum 2021 - 2027 eine Perspektive für Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt geschaffen wird.

Zur Ausgestaltung dieser Förderrichtlinie gibt es bereits seit längerem unterschiedliche Vorstellungen zwischen Ihrem Haus und den Kommunalen Spitzenverbänden.

Mit unserem Schreiben vom 19. April 2021 an die damalige Staatssekretärin im Ministerium für Bildung (**Anlage**) hatten wir bereits auf die grundsätzlichen Problemlagen bei der Ausgestaltung des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ hingewiesen.

Unsere Hinweise scheinen allerdings bei der Weiterentwicklung des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, nochmals auf die aus kommunaler Sicht wesentlichen Problemstellungen und notwendigen Änderungsbedarf hinzuweisen:

- Neben der Förderquote der EU von 60 % sind Beteiligungsquoten des Landes einerseits und der Landkreise und kreisfreien Städte andererseits von jeweils 20 % für Projekte der Schulsozialarbeit und sogar 40 % für die Netzwerkstellen vorgesehen. Die geltende Förderrichtlinie sieht demgegenüber keine kommunale Finanzierungsbeitrag vor. Eine kommunale Mitfinanzierungsquote wird deshalb bereits dem Grunde nach abgelehnt.

Ansichts der landesweit äußerst angespannten Situation der kommunalen Haushalte ist mehr als zweifelhaft, dass der Finanzierungsanteil von 20 % an den Projekten der Schulsozialarbeit und 40 % für die Netzwerkstellen von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aufgebracht werden kann, jedenfalls ohne andere gleichermaßen wichtige Projekte in Frage zu stellen. Verschärft wird diese Situation vor dem Hintergrund der aktuellen Bewältigung der Pandemiefolgen, die in hohem Maße die angespannte Lage der kommunalen Haushalte verursacht.

Aus Sicht unserer Mitglieder wird zudem kritisch darauf hingewiesen, dass Ihr Haus die erwarteten Finanzierungsanteile gegenüber den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten noch nicht konkret beziffert hat, so dass eine Berücksichtigung in den im Wesentlichen abgeschlossenen kommunalen Haushaltsplanungen für 2022 nicht möglich war.

Um das Problem zu verdeutlichen, möchten wir auf die exemplarischen Berechnungen des Burgenlandkreises hierzu hinweisen: Falls lediglich die bestehenden Maßnahmen der Schulsozialarbeit fortgeführt würden, wären zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils zusätzlich rd. 500.000 Euro jährlich aus dem Kreishaushalt aufzubringen. Bei Zugrundelegung des mit dem ESF-Programm beabsichtigten landesweiten Ausbaus der Schulsozialarbeit läge die Kofinanzierung dieses Landkreises sogar bei 1,4 Mio. Euro jährlich.

- Im Weiteren ist kritisch anzumerken, dass zwar eine finanzielle Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe erwartet wird, jedoch die vorliegende Förderrichtlinie in einem Widerspruch zu grundsätzlichen Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts steht.

Bemerkenswert ist insoweit, dass in den Ziffern 3.2 und 5.2 des Richtlinienentwurfs auch Schulträger als Zuwendungsempfänger genannt werden. Nach dem Rechtsrahmen des Kinder- und Jugendhilferechts ist demgegenüber jedoch nur eine Förderung der öffentlichen und (anerkannten) freien Träger der Jugendhilfe überhaupt möglich.

Die Landkreise und kreisfreien Städte handeln zudem als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Demgegenüber schreibt der vorliegende Richtlinienentwurf dem Ministerium für Bildung eine fachliche Gestaltungs- und Steuerungskompetenz zu, die im Rechtsrahmen des SGB VIII so nicht vorgesehen ist und selbst für die oberste Landesjugendbehörde nicht zulässig wäre.

Über die personelle Ausstattung der Netzwerkstellen müssen die Kommunen entsprechend ihre Bedarfe und Möglichkeiten selbst bestimmen dürfen. Zusätzliches kommunal finanziertes Netzwerkstellenpersonal muss auf eine kommunale Finanzierungsbeteiligung für Netzwerkstellen anrechenbar sein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen ein Mitspracherecht beim Aufgabenprofil der Netzwerkstellen haben, insbesondere dann, wenn sie an der Finanzierung der Netzwerkstellen beteiligt werden. Aus dem gleichen Grund müssen die Kommunen die Kompetenz zum Monitoring der Schulsozialarbeitsprojekte erhalten.

Die Ausreichung der Mittel an die Kommunen sollte deshalb analog § 31 KJHG LSA als Erstempfänger erfolgen. Die Ausreichung der Mittel sollte dabei in Form einer zweckgebundenen Gesamtzuweisung erfolgen, um den Mitteleinsatz bedarfsgerecht und flexibel ohne großen Verwaltungsaufwand steuern zu können.

- Auch aus dem mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 3. Juni 2021 neu eingefügten § 13a SGB VIII lässt sich keine Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe herleiten, Schulsozialarbeitsprojekte, die von Schule initiiert sind, regelhaft mitzufinanzieren.

Die in der genannten Norm vorgesehenen Ermächtigungen für den Landesgesetzgeber sind bisher nicht ausgefüllt worden. Sollte der Landesgesetzgeber § 13a SGB VIII näher ausgestalten, hätte er zugleich nach Maßgabe des Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung die Konnexitätsfolgen zu berücksichtigen und angemessen auszugleichen.

Im Einzelnen schlagen wir noch folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

Zu Ziff. 3.1 des Richtlinienentwurfs

Im Aufgabenkreis für die Schulsozialarbeit sind unter Ziff. 3.1a nur die akuten schulischen Krisensituationen aufgeführt.

Aus Sicht der Jugendhilfepraxis wird darauf hingewiesen, dass zum Aufgabenkreis der in der Schulsozialarbeit tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte zwingend auch die Prüfung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen gehören muss. Dazu wird angeregt, dass der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen dem Anstellungsträger der Schulsozialarbeiter und dem örtlich zuständigen Jugendamt zwingend vorzusehen ist.

Zu Ziff. 3.2 und 5.2 des Richtlinienentwurfs

Zuwendungsempfänger können nur die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder (anerkannte) freie Träger der Jugendhilfe sein.

Zu Ziff. 5.1 des Richtlinienentwurfs

Die Zusammenarbeit mit Schulen ohne Schulsozialarbeiter und die Übergangsgestaltung sollte wieder in das Aufgabenprofil aufgenommen werden, um allen Schulen Angebote zur Verfügung stellen zu können.

Zu Ziff. 5.3 des Richtlinienentwurfs

Die Worte „über Kostensätze“ sollten gestrichen werden. Es handelt sich um keinen im Jugendhilferecht üblichen Begriff.

Zu Ziff. 7 des Richtlinienentwurfs

Es wird angeregt, die einzurichtende Jury auch mit Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu besetzen. Dies rechtfertigt sich bereits daraus, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Landkreise und kreisfreien Städte die Projekte mit einem Eigenanteil von 20 % mitfinanzieren sollen.

Gern stehen wir Ihnen für weiterführendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt